

Vereinbarung
Netzbetreiber / Regelreserveanbieter
über die Teilnahme am Regelreservemarkt

abgeschlossen zwischen

Netzbetreiber N.N.

...

(im folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und

Regelreserveanbieter

FN

Adresse

PLZ, Ort

Name:

EIC-Nummer:

EC-Nummer: AT.....

(im Folgenden „Regelreserveanbieter“ genannt)

Präambel

1. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
2. Der Regelreserveanbieter verfügt über die in den Marktregeln und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorgesehenen Ausübungsvoraussetzungen wie Zulassungen, Bescheide etc.
3. In Entsprechung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen vereinbaren die Parteien dieses Vertrages daher wie folgt:

I. Allgemeines

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jene Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln und der Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“), die für dieses Vertragsverhältnis maßgeblich sind, einzuhalten. Die Sonstigen Marktregeln, die TOR und die Wechselverordnung Strom in der jeweils geltenden Fassung sind auf der Homepage der Energie-Control, www.e-control.at, veröffentlicht.

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene Kunden (Regelreserveerbringer) zur Anwendung, welche ein positiv abgeschlossenes Präqualifikationsverfahren mit dem Regelzonenführer durchlaufen haben und damit für die Teilnahme am Regelenergiemarkt zugelassen wurden.

Der Regelreserveanbieter wird den Netzbetreiber auf Anfrage informieren, wenn er sich erstmals an einer Regelreserveausschreibung beteiligt hat.

Der für die korrekte Aufteilung auf die Zählpunkte erforderliche Datenaustausch erfolgt auf Basis der Sonstigen Marktregeln, insb. Kapitel 6 Datenformate 10 Informationsübermittlung und Kapitel 7 elektronischer Austausch.

Sämtliche mit der Umsetzung dieser Vereinbarung verbundenen Geschäftsprozesse, Datenübermittlungen gemäß Pkt. III und sonstige werden gemäß Sonstige Marktregeln Kapitel 5 „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf www.ebutilities.at abgewickelt.

II. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter zu bedienen, die dann den gleichen Datenschutz- und Geheimhaltungsregelungen unterliegen wie der Vertragspartner selbst.
3. Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern und des jeweils anderen Vertragspartners, von denen er im Zusammenhang mit die-

sem Vertrag sowie der Bilanzgruppenorganisation Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Davon ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber den Elektrizitätsbehörden, der E-Control und deren Organe gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften bzw. Marktregeln.

4. Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gem. DSG 2000 eingegriffen werden.

III. Datenübermittlung

1. Sämtliche in den Marktregeln, insb. Kapitel 10 der Sonstigen Marktregeln vorgesehene Datenübermittlungen erfolgen entsprechend den ebendort festgelegten Fristen.
2. Der Regelreserveanbieter verpflichtet sich, die Viertelstundenwerte der für Regelenergiezwecke angeforderten Arbeit im Dateiformat MSCONS (UN/EDIFACT D.99A) in der Version der VDEW-Spezifikation 1.5a, gemäß VDEW-Publikation „Nachrichtentyp zur Übermittlung von Zählwerten MSCONS“ (VDEW M-08/2001) entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln Strom, Kapitel 6 (Zählwerte, Datenformate und standardisierte Lastprofile) zu übermitteln.

Der Regelreserveanbieter hat diese Daten auf die einzelnen Zählpunkte, über die Regelenergie zur Verfügung gestellt wird, aufzuteilen und an Netz N.N. zu übermitteln.

Dabei sind nachstehende OBIS-Codes im PIA-Segment der Regelenergiezeitreihen zu verwenden:

1-1: 1.9.0 R.02 Aggregat und Wert je ZP, negative Regelenergie für welche es eine Vergütung nach SNE-VO gibt, sekundär

1-1: 1.9.0 R.03 Aggregat und Wert je ZP, negative Regelenergie für welche es eine Vergütung nach SNE-VO gibt, tertiär

Die Übertragung der Daten hat nach dem aktuellen Stand der Technik in verschlüsselter, gesicherter sowie automatisiert verarbeitbarer Form zu erfolgen. Als Übertragungssystem wird der Regelreserveanbieter die Branchenplattform „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“ (EDA) verwenden.

3. Der Regelreserveanbieter wird dem Netzbetreiber initial eine Liste (Leerformular lt. Anlage B) mit allen positiv abgeschlossenen Präqualifikationsverfahren, soweit diese das Konzessionsgebiet des Netzbetreibers berühren, übermitteln und diese laufend im Bedarfsfall aktualisieren. Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber gilt die neue Liste als vereinbart.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Informationen über eine Änderung der Kundendaten (=Regelreserveerbringerdaten) wie z.B. Namensänderungen, Rechtsnachsfolgen, Änderungen der Rechnungsadresse etc vom Regelreserveanbieter mitgeteilt werden.
5. Der Regelreserveanbieter wird den Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von 10 AT zum nächstfolgenden Monatsersten informieren, falls sich eine Veränderung der ihm zugeordneten Regelreserveerbringer ergibt (Neuabschluss oder Kündigung von Vereinbarungen zwischen Regelreserveanbieter und Regelreserveerbringer).
6. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen nachgewiesene Mehraufwände entstehen, sind diese vom Regelreserveanbieter

ter zu vergüten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Datenkorrektur der übermittelten Regelenergie-Zeitreihen auf Veranlassung des Regelzonenführers erfolgt und der Regelreserveanbieter den Netzbetreiber nicht rechtzeitig informiert.

7. Die Verbrauchsdaten reisen auf Gefahr des Senders. Verlorene und verstümmelte Datensätze sind auf schriftliches Ersuchen im Zeitraum der Evidenzhaltung erneut zu übermitteln. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt nach den in den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln vorgesehenen Datenformaten.
8. Der Netzbetreiber ist für die Zählwerterfassung verantwortlich. Der Netzbetreiber überprüft die Daten lediglich hinsichtlich Plausibilität nicht jedoch hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Ist eine Zuordnung der tatsächlich aktivierten Regelenergie auf einzelne Zählpunkte nicht möglich, kommen die Entgelte gem. § 4 Abs. 1 Z 1-7 SNE-VO zur Anwendung.

IV. Datenfehler

Sollten fehlerhafte Daten an den Netzbetreiber übermittelt werden und ihm daraus (zumutbar) nachgewiesene Mehraufwände erwachsen, sind diese vom Regelreserveanbieter zu tragen. Er hat weiter unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird. Auch für den Fall, dass eine Datenkorrektur der übermittelten Regelenergie-Zeitreihen auf Veranlassung des Regelzonenführers erfolgt, hat der Regelreserveanbieter unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

V. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten zeichnet der Sender verantwortlich. Nachträgliche Korrekturen der Daten sind dem Netzbetreiber gleichzeitig bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist lediglich für die richtige Weiterleitung der Daten und für die gemäß den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Plausibilitätsprüfung verantwortlich. Im Übrigen gelten im Sinne dieser Haftungsbestimmung Daten als richtig, wenn sie mit dem auf dem Messgerät ausgewiesenen Datenstand übereinstimmen oder plausibel nachvollziehbar sind. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

VI. Für den Datenaustausch verantwortlicher Personenkreis

In der Anlage A zu diesem Vertrag sind alle Namen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen und Daten-E-Mail-Adressen aufgelistet, die den für den Datenaustausch im Sinne dieses Vertrages berechtigten und verpflichteten Personenkreis beschreiben. Datenübermittlungen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich über die definierten Daten-E-Mail-Adressen bzw. entsprechend III. Abs 2 vorzunehmen. Anlage A bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird bei Änderungen im Personenkreis oder

den zugehörigen Daten jeweils aktualisiert und durch beiderseitige Unterzeichnung verbindlich. Anstelle Anlage A kann der für den Datenaustausch verantwortliche Personenkreis in der in www.eutilities.at ersichtlichen Marktpartnerliste abgebildet werden.

VII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Marktregeln eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

X. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

XI. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

Anlage A Für den Datenaustausch verantwortlicher Personenkreis

Anlage B Liste mit allen positiv abgeschlossenen Präqualifikationsverfahren

..... , am

Regelreserveanbieter
als Regelreserveanbieter

Netz N.N.
als Netzbetreiber